



PROTOKOLL

Nr. 03/2026

über die **Sitzung des Gemeinderates Gaimberg am Donnerstag, 23. Juli 2026**

- Ort:** Gemeindesaal Gaimberg
- Beginn:** 19:00 Uhr
- Ende:** 21.40 Uhr
- Anwesende:** Bgm. Bernhard Webhofer (Vorsitzender)
Bgm.-Stv. Norbert Duregger
GVⁱⁿ Mag. Bettina Ranacher
GV Franz Kollnig
GR Josef Groder
GR Arnold Kerschbaumer
GR Raimund Kollnig
GR Gernot Ladner, MAS
GR Mario Mayr
GR Dr. Raimund Schuster
EGRⁱⁿ Antonia Idl
- Entschuldigt:** GR DI Christian Ranacher
- Schriftführer:** AL Christian Tiefnig
- Sonstige:** Margit Niedertscheider (zu TO-Pkt. 23)

Die Ladung erfolgte am 16.07.2026 durch Einzelladung.

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1)** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
-
- Pkt. 2)** Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschriften vom 26.03.2026
-
- Pkt. 3)** Bericht des Bürgermeisters
-
- Pkt. 4)** Bericht des Überprüfungsausschusses
-
- Pkt. 5)** Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol
-
- Pkt. 6)** Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Vertragswerke im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Ressourcenzentrums Lienzer Talboden (Grundsatzvereinbarung, Betreibervertrag, Bestandsvertrag, Baurechtsvertrag)
-
- Pkt. 7)** Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenlegung der Gemeindesaniätssprengel Nußdorf-Debant und Assling
-
- Pkt. 8)** Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 270/1 KG Obergaimberg
-
- Pkt. 9)** Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 233/7 KG Untergaimberg
-

- Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Privatkanals Arendt auf den Gpn. 262/2 und 262/3 je KG Untergaimberg in das öffentliche Kanalnetz
-
- Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung über die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr - Weiterführung der Schülerbeförderung nach Obergaimberg
-
- Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Öffnungszeiten im Kindergarten Gaimberg ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 (Nachmittagsbetreuung)
-
- Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung der Zuschüsse an die Vereine für das Jahr 2026
-
- Pkt. 14) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Baukostenzuschuss
-
- Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung bzw. Neufestsetzung der bestehenden Gemeindeförderungen
-
- Pkt. 16) Beratung und Beschlussfassung über den Einsatz von Schulassistenten an der Volksschule im Ausmaß von 21 Wochenstunden für das Schuljahr 2026/2027
-
- Pkt. 17) Beratung und Beschlussfassung über Inklusionsmaßnahmen bei erhöhtem Unterstützungsbedarf im Kindergarten Gaimberg für das Kinderbetreuungsjahr 2026/2027 (Installation von Stützstunden im Ausmaß von 20 Wochenstunden)
-
- Pkt. 18) Personalangelegenheiten
-
- Pkt. 19) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Familie Miriam und Florian Klaunzer, 9905 Gaimberg, um Schulwechsel ihrer Tochter Amalia Klaunzer in die Volksschule Lienz-Nord ab dem Schuljahr 2026/2027 (sprengelfremder Schulbesuch)
-
- Pkt. 20) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Frau Stefanie Winkler, 9900 Lienz, um Schulwechsel ihrer Tochter Marie Steiner in die Volksschule Grafendorf ab dem Schuljahr 2026/2027 (sprengelfremder Schulbesuch)
-
- Pkt. 21) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Spielplatzes und der Terrasse Kindergarten Gaimberg (Finanzierung, Auftragsvergabe)
-
- Pkt. 22) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Retentionsbeckens auf Gst. 409 KG Untergaimberg - Oberflächenwasserkanal Zetttersfeldstraße (Finanzierung, Auftragsvergabe)
-
- Pkt. 23) Beratung und Beschlussfassung über Kanalerschließung Obergaimberg – Anschlussobjekte Obergaimberg Nr. 39, Nr. 40 und Nr. 43 (Finanzierung, Auftragsvergabe)
-
- Pkt. 24) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung von diversen Einrichtungsgegenständen für das neue Musikprobelokal (Kästen, Tische, Hocker, Akustikdecke)
-
- Pkt. 25) Beratung und Beschlussfassung über die Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für das Ortsgebiet von Gaimberg
-
- Pkt. 26) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg
Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates sowie Genehmigung von Ausgaben
-
- Pkt. 27) Anfragen, Anträge und Allfälliges
-

Verlauf und Ergebnis:

Zu Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Bgm. Bernhard Webhofer eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates sowie den Protokollführer Christian Tiefnig und dankt für das Kommen. Der Bürgermeister erklärt, dass sich etliche Tagesordnungspunkte erst kurzfristig ergeben haben und daher der Sitzungstermin wiederholt verschoben werden musste. Viele Punkte auf der Tagesordnung sind bereits im Bauausschuss eingehend behandelt worden.

GR Christian Ranacher hat sich entschuldigt. Als Ersatz ist EGRⁱⁿ Antonia Idl anwesend.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt aufgrund der Vollzähligkeit die Beschlussfähigkeit fest. Bei Sitzungsbeginn sind zehn Mandatare und ein Ersatzmitglied anwesend.

Zu Pkt. 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 26.03.2026

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2026 (Protokoll Nr. 02/2026) wurde allen Gemeinderatsmitgliedern per E-Mail zur Durchsicht übermittelt. Die Niederschrift wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen und gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung unterfertigt.

Zu Pkt. 3) Bericht des Bürgermeisters

Da heute noch sehr viele Tagesordnungspunkte abzuarbeiten sind, verzichtet der Bürgermeister auf einen eigenen Bericht und kann gegebenenfalls im Laufe der Sitzung berichten.

Zu Pkt. 4) Bericht des Überprüfungsausschusses

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Gernot Ladner berichtet über die durchgeführte Kassenprüfung vom 18.05.2026. Geprüft wurde der Zeitraum vom 02.03.2026 bis 18.05.2026. Die Kassa ist wie immer sehr ordentlich geführt und der buchmäßige Geldbestand stimmt mit dem tatsächlichen Geldbestand überein. Die stichprobenweise Überprüfung der Buchungen und der Belege ergab keine Beanstandung.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Der Bürgermeister dankt dem Überprüfungsausschuss für seine Tätigkeit.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass der Tagesordnungspunkt 23) vorgezogen wird.

Zu Pkt. 23) Beratung und Beschlussfassung über Kanalerschließung Obergaimberg – Anschlussobjekte Obergaimberg Nr. 39, Nr. 40 und Nr. 43 (Finanzierung, Auftragsvergabe)

Der Bürgermeister informiert, dass die wasser-, naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung für das Kanalprojekt zwischenzeitlich vorliegt. Mit den Grundeigentümern habe es im Bewilligungsverfahren keine Probleme gegeben.

Es ist vorgesehen, die Grabungsarbeiten über das Jahresprojekt der TINETZ abzuwickeln. Die Gemeinde Gaimberg beteiligt sich bei der Stromkabelverlegung mit den anteiligen Kosten für die Kanal- bzw. LWL-Grabungsarbeiten. Der Bürgermeister meint, die Finanzierung sei durch die Möglichkeit der Mitverlegung sehr lukrativ. Es konnte eine Beitragsleistung mit der Familie Niederscheider in der Höhe von € 10.000,00 vereinbart werden. Die Familie Jans hat auch einen Kostenbeitrag von € 4.000,00 zugesagt. Beim Kerschbaumerhof sei die bestehende dezentrale Abwasserreinigungsanlage jedoch noch bis 2037 bewilligt.

Für das Projekt „Ausbau Abwasserkanal Obergaimberg“ ist im Jahresvoranschlag 2026 ein Betrag von € 46.500,00 eingeplant. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen: UFG-Förderung Bund: € 8.800,00; Landesförderung: € 4.650,00; Beitrag Fam. Niederscheider (vulgo Rader): € 10.000,00; Beitrag Fam. Jans (vulgo Kerschbaumer): € 4.000,00; ordentlicher Haushalt Gemeinde € 19.050,00.

Für den Anschlusskanal Wohnhaus Obergaimberg 43 (Familie Raimund Kollnig, vulgo Ebner) werden die Kosten für die Planung und das behördliche Genehmigungsverfahren von der Gemeinde übernommen. Der Kanal selbst (Material, Grabung, Verlegung) wird von Herrn Raimund Kollnig in Eigenregie errichtet. Eine Zuschussleistung seitens der Gemeinde ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

Für das Wohnhaus Obergaimberg 41 (Familie Anton Reiter, vulgo Zabernig) ist ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufgrund der großen Entfernung zum Sammelkanal nicht möglich. Die Familie Reiter muss sich daher um eine dezentrale Lösung bemühen. Auch hier kann eine Zuschussleistung in Aussicht gestellt werden.

Für die Mitverlegung des Anschlusskanals für die Hofstellen Rader und Kerschbaumer hat die Firma Swietelsky AG, die mit der TINETZ eine Rahmenvereinbarung für Grabungsarbeiten abgeschlossen hat, ein Angebot vorgelegt. Der Grabungsanteil Gemeinde beträgt € 36.500,00 netto.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Fa. Swietelsky AG für die Kanalgrabungsarbeiten zu beauftragen (Gemeindeanteil für Mitverlegung: € 36.500,00 netto).

Die Gesamtkosten für das Kanalprojekt (Planungskosten und Grabungsanteil) machen laut Kostenschätzung € 46.500,00 netto aus.

Folgender Finanzierungsplan wird einstimmig beschlossen: UFG-Förderung Bund: € 8.800,00; Landesförderung: € 4.650,00; Beitrag Fam. Niederscheider (vulgo Rader): € 10.000,00; Beitrag Fam. Jans (vulgo Kerschbaumer): € 4.000,00; ordentlicher Haushalt Gemeinde € 19.050,00.

Zu Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol

Die bisherigen Satzungen wurden im Jahr 1995 beschlossen und seit damals nicht mehr an die aktuellen Gesetze angepasst. Bei einer Prüfung des AWW Osttirol durch die Gemeindeaufsicht des Landes im vergangenen Jahr wurde angeregt, die Satzungen anzupassen und neu zu beschließen. Daraufhin ist vom AWW Osttirol ein entsprechender Entwurf erstellt worden. Dieser wurde mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt und die vorgeschlagenen Anpassungen bzw. Anregungen in den Entwurf eingearbeitet. Nach der Vorprüfung durch das Land Tirol hat jede Gemeinde im Bezirk Lienz eine Mitteilung vom Land Tirol erhalten (Schreiben vom 16.02.2026), dass der vorgelegte Entwurf mit geringfügigen Anpassungen angenommen werden kann. Die Beschlussfassung über die Änderung und Anpassung der Satzungen erfolgte dann in der Verbandsversammlung am 17.04.2026.

Beschluss

Die in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol am 17.04.2026 beschlossenen Änderungen und Anpassungen der Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol wurden dem Gemeinderat ausführlich vorgetragen und erläutert. Nach Beratung und eingehender Behandlung der einzelnen Anpassungen beschließt der Gemeinderat die vorliegenden Änderungen und Ergänzungen der Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol vollinhaltlich zu übernehmen und diesen einstimmig zuzustimmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt die nachfolgende ÄNDERUNG der VEREINBARUNG über die Bildung des Müllabfuhr- und Abfallbeseitigungsverbandes Osttirol:

Die

V E R E I N B A R U N G

hat wie folgt zu lauten:

(1) Die Gemeinden Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten i.D., Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Gr., Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matrei i.O., Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten, Schlaiten, Sillian, St. Jakob i.D., St. Johann i.W., St. Veit i.D., Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen schließen sich gemäß § 129 TGO 2001 zu einem Gemeindeverband zusammen.

(2) Dem Gemeindeverband obliegt die gemeinsame Besorgung folgender Aufgaben:

- a) Sammlung, Behandlung und Verwertung von Siedlungsabfälle, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen

- b) Sammlung, Behandlung und Verwertung von Problemstoffen, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen
- c) Sammlung, Behandlung und Verwertung biogener Abfälle, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen
- d) die Errichtung, die Erweiterung, die Erhaltung und der Betrieb der für die Erfüllung der Aufgaben nach lit. a, b und c erforderlichen Einrichtungen und Anlagen einschließlich deren Sanierung
- e) die Abfallberatung im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen
- f) Vermarktung und Veräußerung von Abfällen und Wertstoffen im gesamten Verbandsgebiet nach lit. a, b, c
- g) Anstellung von Mitarbeitern
- h) Betreuung und Verwaltung von Einrichtungen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft
- i) Abschluss von Kooperationen und Verträgen die der effizienten Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen
- j) Digitale Infrastruktur und Versorgung

(3) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Abfallwirtschaftsverband Osttirol“ (kurz „AWVO“) und hat seinen Sitz in der Amlacherstraße 2/2 in 9900 Lienz.

(4) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 1 ORGANE

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann
- c) der Verbandsausschuss

§ 2 VERBANDSVERSAMMLUNG

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO 2001 aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Gemeinden, die mehr als 20 v.H. der jährlichen Mittelaufbringung zu tragen haben, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H.

Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr:

- a) Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
- b) Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses

- c) Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
- d) Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 TGO 2001
- e) Festsetzung des Voranschlages und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
- f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen gem. 15 b Abs. 3 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
- g) die grundsätzliche Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Erhaltung und den Betrieb der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
- h) die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften
- i) der Abschluss, die Abänderung und die Beendigung von Kooperationsverträgen und die Beauftragung von Unternehmen

(3) Die Verbandsversammlung überträgt aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Verbandsausschuss

- a) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 30 Abs. 1 lit. h TGO 2001, die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 3

VERBANDSAUSSCHUSS

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus

- a) dem Verbandsobmann
- b) seinem Stellvertreter
- c) 7 weiteren Mitgliedern

(2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen.

Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung oder vom Betriebsrat des Gemeindeverbandes entsendet.

(3) Dem Verbandsausschuss obliegen:

- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten
- b) die Beschlussfassung in den von ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten
- c) die Einberufung des Verbandsausschusses binnen einer Woche über Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsausschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mehr als 50% beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 4

VERBANDSOBMANN

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses
- b) der Vorsitz in diesen beiden Gremien
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in den Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.
- e) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages, die Erstellung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- f) die Leitung der gesamten Verbandsverwaltung.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 5

ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Prüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO 2001 sinngemäß.

§ 6

INNERE ORGANISATION UND VERWALTUNG

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsführer zu besetzen.

(2) Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Verbandsobmannes. Ihm stehen das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle Bediensteten des Gemeindeverbandes zu.

§ 7

GESCHÄFTSFÜHRER

(1) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Bediensteten des AWVO und hat in Zusammenarbeit mit anderen Bediensteten, wie Deponieleiter udgl. für eine den Gesetzen und einschlägigen Verordnungen entsprechenden Führung der Anlagen nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu sorgen.

(2) Ihm ist das erforderliche geeignete Personal über seinen Vorschlag, jedoch sachlich zu begründen, beizugeben.

(3) Der Geschäftsführer hat ständigen Kontakt mit dem Obmann zu halten und unaufschiebbare Maßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedürfen, zu melden.

§ 8

MITTELAUFBRINGUNG DES GEMEINDEVERBANDES

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 9

BEITRAGSANTEILE DER VERBANDSGEMEINDEN

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und der laufenden Betriebsführung des Gemeindeverbandes werden auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach Beitragsanteilen vorzuschreiben. Die Berechnung der Beitragsanteile erfolgt anhand eines Aufteilungsschlüssels, der auf den angelieferten Mengen an Rest- und Sperrmüll im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Vorjahres basiert und dient der Vorschreibung für das kommende Wirtschaftsjahr.

(2) Die Aufteilung der Kosten für die Deponienachsorge erfolgt auf Grundlage der in der Verbandsversammlung vom 17. April 2026 beschlossenen festgelegten Beitragsanteile. Diese Beitragsanteile ergeben sich aus den von den einzelnen Gemeinden angelieferten Rest- und Sperrmüllmengen im Zeitraum von 01. Jänner 1993 bis 30. November 2025. Die Beitragsanteile für die Nachsorge gelten unabhängig von künftigen Änderungen der Anlieferungsmengen.

§ 10

FÄLLIGKEIT UND ENTRICHTUNG DER BEITRAGSANTEILE DER
VERBANDSGEMEINDEN

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistende Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben, sofern diese nicht per Beschluss auf eine Rücklage übertragen werden, sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 11

NACHTRÄGLICHER BEITRITT BZW. AUSSCHEIDEN VON GEMEINDEN

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach §§ 8, 9 der vorliegenden Satzung zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

Verbindlichkeiten, insbesondere Nachsorgekosten sowie bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen im Zusammenhang mit der Nachsorge der Deponie, sind von der ausscheidenden Gemeinde bis zur endgültigen Ausfinanzierung bzw. bis zum Ablauf des von der zuständigen Behörde festgelegten Nachsorgezeitraumes weiter zu tragen.

Dies gilt ebenso für alle Kosten im Zusammenhang mit der Deponieabdichtung und Sanierung sowie der Sickerwasseraufbereitungsanlage und den dazugehörigen Gebäuden mit Außenanlagen und den erforderlichen Maschinen bzw. Fuhrpark.

§ 12

AUFLÖSUNG UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS

(1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach §§ 8, 9 der vorliegenden Satzung beigetragen haben.

§ 13

HAFTUNG

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 9 der vorliegenden Satzung.

§ 14

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNG

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 15

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Abfallwirtschaftsverband Osttirol tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Vertragswerke im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Ressourcenzentrums Lienzer Talboden (Grundsatzvereinbarung, Betreibervertrag, Bestandsvertrag, Baurechtsvertrag)

Das Projekt „Ressourcenzentrum Lienzer Talboden“ wurde dem Gemeinderat bereits bei der Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2025 von Vertretern des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol ausführlich vorgestellt. Der Grundsatzbeschluss zum Ressourcenzentrum ist vom Gemeinderat in der Sitzung vom 24. Juli 2025 gefasst worden.

Mit dem geplanten Ressourcenzentrum Lienzer Talboden soll eine moderne, zentral gelegene Einrichtung, die Sammel-, Sortier- und Entsorgungsprozesse für unterschiedlichste Abfallfraktionen bündelt, entstehen.

Das Land hat eine Bedarfszuweisung von insgesamt € 4.000.000,-- für die Errichtung des Ressourcenzentrums zugesagt. Der Aufteilungsschlüssel auf die Gemeinden wurde anhand der durchschnittlichen Rest- und Sperrmüllanlieferung der letzten fünf Jahre berechnet. Die Restkosten von € 2.000.000,-- soll über ein Darlehen finanziert werden. Mit jährlichen laufenden Kosten in Höhe von € 521.000,-- bzw. € 611.200,-- (Sicherheitsvariante) ist zu rechnen.

Bgm. Bernhard Webhofer konstatiert, dass zwischenzeitlich über dieses Thema auch eine politische Diskussion entstanden ist. Einige Gemeinden werden sich nicht am Projekt beteiligen. Laut letzten Informationen werden voraussichtlich zehn Gemeinden mitmachen.

Festgehalten wird, dass der Beschluss zum Ressourcenzentrum an die Bedingung geknüpft werden soll, dass die gesamte Bedarfszuweisung von € 4.000.000,-- vom Land fließen muss, unabhängig davon, wieviel letztlich Gemeinden teilnehmen.

In der neuen Anlage könnten alle gesetzlichen Anforderungen zur Sammlung und Zwischenlagerung von Restmüll, Sperrmüll, sowie Wert- und Problemstoffen leichter erfüllt werden. Die Lagerung von Problemstoffen, Batterien usw. sei im derzeitigen Recyclinghof nicht unproblematisch und teilweise auch gefährlich. Der Recyclinghof müsste erst auf den aktuellen Stand gebracht werden, um künftig den technischen und gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Der Bürgermeister betont, dass der bestehende Baum- und Strauchschnittplatz auch nur mehr für drei Jahre bewilligt worden ist.

Mit dem Ressourcenzentrum seien in Zukunft die geforderten Recyclingquoten am ehesten erreichbar. Gebaut werden soll die neue Anlage im Bereich des bestehenden Kompostierwerkes Lienz im Stadtteil Peggetz. Der Zugang bzw. die Zufahrt zum Ressourcenzentrum ist über ein digitales Zutrittssystem mit teilweise kostenpflichtigen Bereichen geplant. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Samstag vorgesehen.

Die längeren Öffnungszeiten und der verstärkte Fokus auf das Verursacherprinzip werden grundsätzlich als Vorteil erachtet.

Dezidiert festgehalten wird, dass der eigene Recyclinghof weiterhin bestehen bleiben soll. Der Bürgermeister spricht sich gegen eine kontaktlose Müllübernahme aus. Während der Öffnungszeiten soll wie bisher Aufsichtspersonal anwesend sein (→ Servicegedanke). Die Fraktionen Strauchschnitt sowie Gartenabfälle, Speiseöl, Papier, Kartonagen, Glas, Kunststoff- und Metallverpackungen können weiterhin am eigenen Recyclinghof abgegeben werden. Sperrmüll und Altholz werden dort nicht mehr gesammelt.

Es wird kurz darüber diskutiert, ob künftig auch beim Recyclinghof ein digitales Zutrittssystem mit Kameraüberwachung eine Alternative wäre. Die Problematik der Kameraauswertung bei Fehlwürfen und die nicht unerheblichen Kosten für eine Schließanlage werden thematisiert und in Relation zu den Personalkosten gesetzt.

Nach Abschluss der Beratung folgt die Beschlussfassung zur Annahme der Vertragswerke im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Ressourcenzentrums Lienzer Talboden, bestehend aus:

- a) Grundsatzvereinbarung
- b) Betreibervertrag
- c) Bestandsvertrag
- d) Baurechtsvertrag

Beschluss für a) Grundsatzvereinbarung und b) Betreibervertrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt mit 9 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen die Annahme der vorliegenden Vertragswerke betreffend des Ressourcenzentrums Lienzer Talboden, bestehend aus der **Grundsatzvereinbarung** und dem **Betreibervertrag**, in der vorliegenden Fassung vom 23.03.2026.

Beschluss für c) Bestandsvertrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt mit 9 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen den **Bestandsvertrag** in der vorliegenden Fassung vom 23.03.2026 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses. Die dem Vertrag zugrunde liegende Kostendarstellung für den Bestandszins von jährlich € 135.000,00 basiert auf einer fundierten Kostenschätzung und umfasst insbesondere:

- € 6.000.000,00 – Baukostenschätzung durch Baumanagement Greiderer GmbH
- € 4.000.000,00 – Bedarfszuweisungen des Landes Tirol gem. Aufteilungsschlüssel (Beilage 1)
- € 2.000.000,00 – Darlehensfinanzierung über die ABL GmbH
- € 44.195,33 – jährlicher Baurechtszins
- sowie projektbezogene Nebenkosten (insb. Versicherung, Finanzierung usw.) (Bestandszins Beilage 2)

Die endgültige Festlegung der Entgelte sowie die abschließende Beschlussfassung erfolgen nach Fertigstellung des Projektes auf Basis der tatsächlichen Kosten.

Beschluss für d) Baurechtsvertrag:

Der Gemeinderat bekennt sich zur Umsetzung des Projektes Ressourcenzentrum Lienzer Talboden und nimmt den **Baurechtsvertrag**, zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der ABL GmbH zur Kenntnis.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Beschlüsse nur Gültigkeit haben, wenn die Bedarfszuweisungsmittel des Landes Tirol in vollem Umfang (€ 4.000.000,00) für dieses Projekt ausgeschüttet werden.

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenlegung der Gemeindesanitätssprengel Nußdorf-Debant und Assling

Der Bürgermeister bringt vor, dass es zunehmend schwieriger für die Gemeinden werde, die Stelle eines Sprengelarztes zu besetzen. Die Tätigkeitsbereiche (u. a. Totenbeschauen oder die Erstellung medizinischer Gutachten für die Gemeinden) sowie die ständige Verfügbarkeit und Erreichbarkeit seien bei den Ärztinnen und Ärzten nicht sehr beliebt. Daher ist seit einiger Zeit die Zusammenlegung von Sanitätssprengeln im Gespräch. Im Gebiet vom Planungsverband 36 – Lienzer Talboden würde sich die Zusammenlegung der beiden Sanitätssprengel „Lienz Umgebung I“ (mit den Gemeinden Assling, Leisach, Thurn, Oberlienz, Ainet und Schlaiten) und „Lienz-Umgebung II“ (mit den Gemeinden Nußdorf-Debant, Dölsach, Tristach, Nikolsdorf, Iselsberg-Stronach, Amlach, Lavant und Gaimberg) anbieten. Da die Kosten letztlich nach einer Fusionierung auf mehrere Gemeinden aufgeteilt werden können, ist dies künftig auch kostengünstiger.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg befürwortet einstimmig mit 11 : 0 Stimmen die Zusammenlegung der derzeitigen Sanitätssprengel „Lienz-Umgebung I“ und „Lienz Umgebung II“ und somit die Auflösung des derzeit bestehenden Sanitätssprengels.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zusammenlegung und die Bildung eines neuen Sanitätssprengels bei der Tiroler Landesregierung und damit die entsprechende Änderung der Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel anzuregen.

Der Sitz des neuen Sanitätssprengels soll die Marktgemeinde „Nußdorf-Debant“ sein. Dem neuen Sanitätssprengel sollen die Gemeinden Nußdorf-Debant, Dölsach, Tristach, Nikolsdorf, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Amlach, Lavant, Assling, Leisach, Oberlienz, Thurn, Ainet und Schlaiten angehören.

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 270/1 KG Obergaimberg

Der örtliche Raumplaner gibt zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 270/1 KG Obergaimberg folgende Stellungnahme ab:

„Im Südosten der Gp. 270/1 KG Obergaimberg (siehe Fotos im Anhang) sollen zwei Grundstücke mit einer Größe von jeweils rund 600 m² gebildet und diese in weiterer Folge schrittweise mit zwei Wohngebäuden bebaut werden (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf vom 23.03.2026 im Anhang). Zur Gewährleistung einer geordneten Bebauung wird daher die Erlassung eines Bebauungsplanes angeregt, wodurch letztlich auch eine Teilung gem. § 16 TBO 2022 ermöglicht wird. Im Planentwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0,4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3,0 m. Weiters wird eine Mindestnutzflächendichte von 0,35 festgelegt, um eine effiziente Nutzung des Baulandes und eine standortgerechte Bebauungsintensität sicherzustellen. Die Festlegung einer höchstzulässigen Bauplatzgröße von jeweils 610 m² gewährleistet eine geordnete und einheitliche Parzellierung. Der oberste Gebädepunkt orientiert sich am Umgebungsbestand sowie der Topographie vor Ort (siehe GIS-Ausschnitt mit Höhenlinien) und wird für den nördlichen Bereich mit 727,00 m. ü. A. und für den südlichen Bereich mit 724,00 m. ü. A. festgehalten. Entlang des östlich gelegenen Zufahrtsweges wird zudem eine Baufluchtlinie im Abstand von 2,0 m ausgewiesen. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt von Süden über die Verlängerung der angrenzenden Gp. 408 KG Obergaimberg. Die hierfür erforderlichen Rechte sind durch ein entsprechendes Servitut technisch und rechtlich abgesichert (siehe Ausschnitt aus dem Servitutsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 5609/2026 vom 16.06.2026 im Anhang).

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Erlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: neben einer geordneten Bebauung wird auch eine sparsame und effiziente Nutzung des Baulandes sowie eine an den Umgebungsbestand und die Topographie angepasste Höhenentwicklung sichergestellt.

Hier kann ggf. zusätzlich eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden, um die oben angeführten Ziele zu erreichen und um Wohnraum für Einheimische sicherzustellen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich von einer 110-kV-Hochspannungsleitung gequert wird. Hierzu liegt bereits eine Stellungnahme des örtlichen Energieversorgers vor (TINETZ - BVNr. 61087 vom 25.06.2026). Die darin enthaltenen Auflagen und Vorgaben sind im Zuge der weiteren Planung und Bebauung entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde aufgrund der Lage des gesamten Planungsbereiches innerhalb einer gelben Lawinengefahrenezone eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt (GZl. 21356159 vom 06.07.2026), wobei darin u. a. festgehalten wird: „ ... *Aus Sicht des wildbach- und lawinenfachlichen Sachverständigen bestehen daher keine Einwände gegen die beantragte Neuerlassung des Bebauungsplanes.*“

Die Beschlussfassung könnte lauten: Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 270/1 KG Obergaimberg entsprechend dem Planentwurf.“

GV Franz Kollnig ist der Ansicht, dass neben der verkehrstechnischen Erschließung auch die Erschließung mit Wasser und Kanal bereits im Bebauungsplanentwurf ersichtlich gemacht werden sollte. Dies habe auch der Bauausschussobmann GR Christian Ranacher so empfohlen.

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig wie folgt:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBL. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 51/2026, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 270/1, KG Obergaimberg, vom 09.04.2026, GZl. 4358ruv/2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 233/7 KG Untergaimberg

Der örtliche Raumplaner gibt zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 233/7 KG Untergaimberg folgende Stellungnahme ab:

„Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 233/7, KG Untergaimberg, ist die Errichtung einer Terrassenüberdachung im südwestlichen Bereich des Gebäudes geplant (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf der Bachlechner Bau GmbH, 9905 Gaimberg vom 03.06.2026 im Anhang). Für den gegenständlichen Bereich besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan gem. TROG 1997 (siehe Ausschnitt aus dem bestehenden Bebauungsplan im Anhang). Dieser legt im westlichen Grundstücksbereich eine Baugrenzlinie fest, um den Bereich der bestehenden Lesesteinmauern freizuhalten. Die Erhaltung dieser Lesesteinmauern entspricht auch den Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gaimberg. So wird im Bereich des Entwicklungstempels W 10 ausdrücklich festgehalten: „Im Zusammenhang mit der Baulandwidmung oder Bebauungsplanung ist die Erhaltung der Lesesteinmauern anzustreben, die natürliche Begrenzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen soll erhalten bleiben.“

Da der bestehende Bebauungsplan gemäß TROG 1997 die im TROG 2022 vorgesehenen Mindestfestlegungen hinsichtlich der Bauweise (§ 60 Abs. 3 TROG 2022), der Bebauungsdichte (§ 61 Abs. 4 TROG 2022) sowie des obersten Gebäudepunktes (§ 62 Abs. 1 TROG 2022) nicht enthält, wird die Erlassung eines Bebauungsplanes gem. TROG 2022 angeregt. Dabei soll durch die Festlegung gestaffelter Baugrenzlinien (gültig von ± 0.00 bis 711.00 m. ü. A. sowie von 711.00 m. ü. A. bis 718.00 m. ü. A.) die geplante Terrassenüberdachung ermöglicht werden, ohne die Zielsetzung der Freihaltung und Erhaltung der bestehenden Lesesteinmauern zu beeinträchtigen. Die Baugrenzlinie verläuft weiterhin – entsprechend dem bisherigen Bebauungsplan – in einem Abstand von 4.0 m zur westlichen Grundstücksgrenze. Lediglich im Bereich der geplanten Terrassenüberdachung wird hiervon durch die gestaffelte Festlegung abgewichen. Im Planentwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich am Bestand und wird mit 718.00 m. ü. A. festgehalten. Schließlich führt eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 2.5 m entlang des Zufahrtsweges im Norden und kann somit in logischer Richtung vom bereits bestehenden Bebauungsplan auf der östliche angrenzenden Gp. 233/6 KG Untergaimberg in westlicher Richtung verlängert werden (siehe Ausschnitt aus dem Bebauungsplan im Bereich der Gp. 233/6 KG Untergaimberg im Anhang). Letztlich bleiben somit auch die verkürzten Abstände laut TBO erhalten (Rechtssicherheit!).

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Erlassung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden, da die im örtlichen Raumordnungskonzept formulierten Zielsetzungen hinsichtlich der Erhaltung der Lesesteinmauern weiterhin gewahrt bleiben. Es wird jedoch empfohlen, eine Stellungnahme der BH Lienz, Abteilung Umwelt, einzuholen.

Die Beschlussfassung könnte lauten: Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 233/7 KG Untergaimberg entsprechend dem Planentwurf.“

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig wie folgt:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBL. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 51/2026, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 233/7, KG Untergaimberg, vom 08.07.2026, GZl. 5034ruv/2026, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Privatkanals Arendt auf den Gpn. 262/2 und 263/3 je KG Untergaimberg

Im Bereich der neu gebildeten Bauplätze Gp. 263/2 und Gp. 263/4, beide KG Untergaimberg, ist der Neubau von Wohnhäusern geplant bzw. wurde auf dem Gst. 263/2 bereits mit dem Bau eines Einfamilienwohnhauses begonnen. Damit diese Baugrundstücke abwassertechnisch erschlossen werden können, ist vorgesehen, den privaten Hausanschlusskanal von Herrn DI Wolfgang Arendt in das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Gaimberg zu übernehmen. Dieser Kanal mit einer Länge von ca. 48 m befindet sich auf den Gpn. 262/2 und 262/3 KG Untergaimberg.

Vom Baubezirksamt Lienz, Fachbereich Wasserwirtschaft, ist der reale Restwert der privaten Kanalanlage mit rd. € 9.000,-- bewertet worden. Herr Arendt wäre mit einer Ablöse von € 6.500,-- einverstanden.

Eine Kamerabefahrung des Kanals (Kanal-TV-Inspektion) ist bereits durchgeführt worden. Die Kosten von € 680,-- hat die Gemeinde übernommen.

Als alternative Variante wird eine mögliche Kanalerschließung über die nördliche Gemeindestraße zum Sammelkanal im Bereich Wohnhaus Mair (Untergaimberg Nr. 15) angesprochen. Bei dieser Anschlussvariante wäre eventuell eine Hebeanlage notwendig. Der Bauausschuss hat eine Kanalübernahme als wirtschaftlich günstigste Lösung für die Gemeinde empfohlen.

Vor Beschlussfassung erklären sich Bgm. Bernhard Webhofer und Vize-Bgm. Norbert Duregger für befangen.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg spricht sich einstimmig (9 Ja-Stimmen) für die Übernahme des privaten Schmutzwasserkanals Arendt in das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Gaimberg aus und beschließt dazu nachfolgende

VEREINBARUNG

ÜBERNAHME HAUSANSCHLUSSKANAL **in das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Gaimberg**

abgeschlossen zwischen

1. Herrn **DI Wolfgang Arendt**, [REDACTED], Untergaimberg 18a, 9905 Gaimberg, einerseits
und
2. der **Gemeinde 9905 Gaimberg**, Körperschaft öffentlichen Rechts, vertreten durch
Bürgermeister Bernhard Webhofer und die diese Vereinbarung unterfertigenden
Gemeindevorstände, andererseits,

wie folgt:

I.

Präambel

Die im Eigentum des DI Wolfgang Arendt stehenden Grundstücke Gst. 262/2, einliegend in EZ 93 und Gst. 262/3, einliegend in EZ 135, je KG 85040 Untergaimberg, sind mit einer privaten Hausanschlusskanalanlage DN 150 (28,50 Meter Länge samt Schachtbauwerk auf Gst. 262/2 und 20,42 Meter Länge auf Gst. 262/3; Gesamtlänge 48,92 m gemäß Kanalbefahrung am 30.03.2026) an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen. Im Jahr 2017 wurde der Hauskanalanschluss auf Gst. 262/2 saniert und jener auf Gst. 262/3 neu errichtet.

Die gemeindeeigene, öffentliche Kanalisationsanlage besteht derzeit auf Gst. 258/3 KG Untergaimberg, die mit Bescheid des LH von Tirol vom 20.07.1998, Zl. IIIa1-4462/52, wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid vom 19.03.2001, Zl. IIIa1-4462/74, wasserrechtlich für überprüft erklärt wurde. Diese Anlage ist unter PZ 2697 im Wasserbuch eingetragen.

Dieser Vereinbarung liegt auf Seiten der Gemeinde Gaimberg der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 23. Juli 2026 zugrunde.

II.

Übernahmevereinbarung

DI Wolfgang Arendt übergibt und überträgt an die Gemeinde Gaimberg und diese übernimmt von Ersterem die privaten Hausanschlusskanalanlagen DN 150 (28,50 Meter Länge samt Schachtbauwerk auf Gst. 262/2 und 20,42 Meter Länge auf Gst. 262/3, Gesamtlänge somit 48,92 m gemäß Kanalbefahrung am 30.03.2026) in ihr Eigentum, ihre Verwaltung, ihren Betrieb und in ihre Erhaltung als nunmehr öffentliche Kanalisationsanlage zur Erfüllung des öffentlichen Entsorgungsauftrages gemäß § 3 Tiroler Kanalisationsgesetz, an die Anschlusspflicht besteht.

Hinsichtlich der übertragenen Kanalanlagen gelten die erforderlichen Kanal-Servitutsrechte zugunsten der Gemeinde als eingeräumt und seitens der Gemeinde als angenommen.

III.

Bedingungen

1. Die faktische Übergabe der übergabegegenständlichen Kanalanlage samt Schächten in den Besitz und das Eigentum der Gemeinde sowie in ihre Verwaltung und in ihren Betrieb erfolgt am Tag nach allseitiger Vertragsunterfertigung. Die Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtungen, Haftung und Gefahr obliegen sodann bei der Gemeinde Gaimberg, die die wasserrechtliche Bewilligung für diesen Anlagenteil bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen hat.
2. Bei einer rechtlich zulässigen Bauführung auf Gst. 262/2 und /oder Gst. 262/3 KG 85040 Untergaimberg ist die Kanalanlage erforderlichenfalls auf Kosten der Gemeinde Gaimberg auf diesen Grundstücken so zu verlegen, dass die Bauführung möglich ist, aber nur wenn und insoweit der bestehende Freispiegelkanal und die Frostsicherheit weiterhin gewährleistet sind. Soweit dies idZ erforderlich ist, hat die Gemeinde auf ihre Kosten auch den Schacht S 4, situiert auf Gst. 258/3 KG Untergaimberg entsprechend zu verlegen.
3. Als einmalige und endgültige Gegenleistung für die Übertragung gemäß Punkt II. dieser Vereinbarung erhält Herr DI Wolfgang Arendt den Betrag in Höhe von € **6.500,00** zur endgültigen Abgeltung aller von ihm iVm den übergebenen Kanalanlagen getätigten Aufwendungen und Investitionen. Dieser Betrag ist ihm bis spätestens 31.12.2026 zur Anweisung zu bringen.
4. Herr DI Wolfgang Arendt ist iVm der Übertragung der Anlagen gemäß Punkt II. dieses Vertrages nicht mit Kanalanschlussgebühren belastet.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf beiden Seiten auf jeweilige Rechtsnachfolger über und sind den jeweiligen Rechtsnachfolgern bei sonstiger Schadenersatzpflicht vertraglich zu überbinden.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform und der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg. Dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform. Mündliche Absprachen gelten nur als unverbindliche Vorgespräche und werden erst wirksam, wenn sie schriftlich festgehalten, von den Parteien bzw. den zuständigen Organen der Gemeinde unterfertigt wurden und vom Gemeinderat die Genehmigung erteilt wurde. Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.

In diesem Vertrag sind alle Entgeltspflichten und Gegenleistungen der Gemeinde abschließend geregelt.

Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des BG Lienz für die I. Instanz vereinbart. Es ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anzuwenden.

Beide Vertragsparteien halten übereinstimmend fest, dass dieser Vertrag vollinhaltlich ihrem Willen entspricht und nach ihrer Überzeugung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (insbesondere hinsichtlich der in Punkt I. dieses Vertrages/Präambel festgehaltenen Umstände) ausgewogen ist.

Die Kosten und Gebühren iZm dieser Vereinbarung gehen zu Lasten der Gemeinde Gaimberg.

Diese Vereinbarung ist als Übereinkommen auch der Wasserrechtsbehörde im wasserrechtlichen Verfahren vorzulegen.

Zu Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung über die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr - Weiterführung der Schülerbeförderung nach Obergaimberg

Für das Schuljahr 2026/2027 ist wieder eine Schülerbeförderung von bzw. nach Obergaimberg/Obernußdorf vorgesehen.

Folgendes Angebot für die Schülerbeförderung liegt vor: Firma Mietwagen Schülertransporte Taxi Lugger Alois: € 188,65 pro Einsatztag; € 39,55 pro Zusatzfahrt am Nachmittag (Angebotspreise inkl. sämtlicher Steuern). Die 12%ige Preiserhöhung gegenüber dem Vorjahr wird mit der allgemeinen Preissteigerung bei den Treibstoff- und Energiekosten begründet.

Der Bürgermeister hebt hervor, dass Sonderfahrten, wie z.B. der Kindertransport zur Bergwoche in die Gasslbodenhütte, in der Vergangenheit kostenlos von Herrn Lugger durchgeführt worden sind.

Die Finanzierung erfolgt wie in den Vorjahren über eine Landesförderung bzw. eine Vergütung durch das Finanzamt sowie einen anteiligen Kostenbeitrag der Marktgemeinde Nußdorf-Debant für die Beförderung der betreffenden SchülerInnen von Obernußdorf.

Beschluss

Der Gemeinderat Gaimberg beschließt einstimmig, für das Schuljahr 2026/2027 wieder eine Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr nach Obergaimberg/Obernußdorf im Anschluss und gekoppelt an den Linienbus anzubieten. Für die Schülerbeförderung wird die Firma Mietwagen Schülertransporte Taxi Lugger Alois, 9990 Nußdorf-Debant, zum Angebotspreis von € 188,65 pro Einsatztag bzw. € 39,55 pro Zusatzfahrt beauftragt.

Exkurs:

Der Bürgermeister bringt vor, dass von Eltern der Wunsch für einen Kindertransport vom Kindergarten zur Nachmittagsbetreuung bei der Tagesmutter in Gaimberg geäußert worden ist. Die Firma Mietwagen Schülertransporte Taxi Lugger Alois könnte diesen Transport um € 15,-- pro Fahrt anbieten. Diese Kosten wären jedoch nicht förderbar, betont der Bürgermeister. Er gibt zu bedenken, dass seitens der Gemeinde bereits eine Nachmittagsbetreuung im Kindergarten angeboten werde, dass zudem auch eine Betreuung im Eltern-Kind-Zentrum sowie auch im Osttiroler Kinderbetreuungszentrum möglich sei. Die Kosten für einen Zusatztransport seien daher nicht mehr zu rechtfertigen bzw. die Folgewirkungen nicht absehbar.

Beschluss

Nach einer kurzen Diskussion lehnt der Gemeinderat grundsätzlich einen Zusatztransport zur Tagesmutter einstimmig ab.

Zu Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Öffnungszeiten im Kindergarten Gaimberg ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 (Nachmittagsbetreuung)

Bgm. Bernhard Webhofer informiert, dass für das kommende Kindergartenjahr insgesamt fünf Anmeldungen für die Nachmittagsbetreuung eingelangt sind. Es wurde Bedarf für drei Nachmittage (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag) angemeldet. Die zusätzlichen Kosten für die Gemeinde für die Nachmittagsbetreuung seien überschaubar, da durch die längeren Kindergartenöffnungszeiten der Zuschuss zum Personalaufwand verhältnismäßig höher ausfalle.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Nachmittagsbetreuung ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 auf drei Nachmittage auszuweiten und die Öffnungszeiten wie folgt festzulegen: Montag und Freitag: 07:00 bis 13:00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag: 07:00 bis 15:00 Uhr.

Zu Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung der Zuschüsse an die Vereine für das Jahr 2026

Der Bürgermeister beantragt die Auszahlung der Subventionen bzw. Zuschüsse an die Vereine gemäß Voranschlag 2026.

Mit Schreiben vom 21.07.2026 haben die Ortsbäuerinnen Gaimberg mitgeteilt, dass ab August 2026 die Neuwahlen bei der Tiroler Bäuerinnenorganisation stattfinden werden. Erfreulicherweise habe sich in unserer Gemeinde wieder eine engagierte Jungbäuerin gefunden, die die Funktion als neue Ortsbäuerin übernehmen wird. Um den Start in die neue Periode zu erleichtern, wurde auch um Berücksichtigung der Bäuerinnen Gaimberg bei der Auszahlung der jährlichen Zuschüsse gebeten.

Nach kurzer Beratung spricht sich der Gemeinderat einhellig für einen Zuschuss von € 200,-- aus.

GV Franz Kollnig sowie GR Gernot Ladner weisen darauf hin, dass zu den genehmigten Zuschüssen keine weiteren Subventionsansuchen mehr bewilligt werden sollen und merken an, dass die Vereine angehalten seien zu sparen und ihre Budget einzuhalten.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Auszahlung nachfolgender Zuschüsse in der Höhe von insgesamt € 12.600,--:

- Freiw. Feuerwehr Gaimberg € 4.400,--
- Musikkapelle Gaimberg € 3.400,--
- Sportunion Gaimberg € 1.500,--
- JB/LJ Gaimberg € 700,--
- Kirchenchor Grafendorf € 700,--
- Seniorenbund Gaimberg € 700,--
- Kath. Familienverband € 200,--
- Die Bichlböllerer € 200,--
- Jagdverein Gaimberg € 200,--
- Ortsbäuerinnen Gaimberg € 200,--
- Elternverein Volksschule € 200,--
- Elternverein Kindergarten € 200,--

Zu Pkt. 14) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Baukostenzuschuss

Der Antragsteller Michael Tiefnig hat um einen Baukostenzuschuss für sein Bauvorhaben „Ausbau Dachgeschoß beim bestehenden Wohnhaus“ angesucht. Für dieses Bauvorhaben ist ein Erschließungsbeitrag von € 1.710,00 vorgeschrieben worden.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig einen Zuschuss von 25 % des Erschließungsbeitrages, das sind € 427,50.

Die Antragsteller Thomas Mandler und Julia Webhofer haben einen Baukostenzuschuss für ihr Bauvorhaben „Neubau Wohnhaus mit Garage“ beantragt. Für dieses Bauvorhaben ist ein Erschließungsbeitrag von € 8.839,90 vorgeschrieben worden.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig einen Zuschuss von 25 % des Erschließungsbeitrages, das sind € 2.209,98.

Der Antragsteller Johann Nußbaumer hat um einen Baukostenzuschuss für sein Bauvorhaben „Zubau Wohngebäude mit Garage und Umschließung Carport“ angesucht. Für dieses Bauvorhaben ist ein Erschließungsbeitrag von € 4.241,91 vorgeschrieben worden.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich mit 10 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme einen Zuschuss von 25 % des Erschließungsbeitrages, das sind € 1.060,48.

Zu Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung bzw. Neufestsetzung der bestehenden Gemeindeförderungen

Derzeit aktuell gültige Förderungen der Gemeinde:

- Förderung von Schulveranstaltungen € 50,-- (nur für Pflichtschulen)
- Sport- und Skipassförderung: € 100,-- für Jugendliche; € 80,-- für Kinder
- Geburtenzuschuss: € 100,-- + Rucksack und Baby-Body bedruckt
- Zuschuss für Musterung: € 30,--
- Teilweise Kostenübernahme Tierkörperentsorgung (anteilige Betriebskosten für Kühlzelle Klärwerk Dölsach und Entsorgung Nutztierkadaver)
- Seniorentaxi: Zuschuss von € 4,-- pro Fahrt (maximal 40 Gutscheine pro Jahr)

Die Fa. Taxi Xander hat mitgeteilt, dass aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen (Treibstoff-, Energie- und Lohnkosten sowie generelle Indexerhöhung) die Vergütung für die Seniorentaxi-gutscheine ab 01.08.2026 wie folgt erhöht werden:

Zone 1: € 9,00 (bisher € 7,00); Zone 2: € 11,00 (bisher € 9,00); Zone 3: € 13,00 (bisher € 11,00). Der bisherige Aufschlag von € 1,50 für Fahrten zum BKH Lienz wird künftig nicht mehr verrechnet. Hinzu kommt jedoch ein Aufschlag von € 1,50 für Taxifahrten zum Egger-Lienz-Platz, Johannesplatz oder in die Rosengasse.

Beschluss

Da das Taxiunternehmen die Preise für die Seniorentaxi-Gutscheine ab 01.08.2026 um je € 2,00 erhöht, beschließt der Gemeinderat einstimmig, auch den Zuschuss für das Seniorentaxi von derzeit € 4,00 auf € 5,00 pro Fahrt zu erhöhen.

Alle anderen Förderungen sollen in gleicher Höhe bestehen bleiben und haben weiterhin Gültigkeit.

Zu Pkt. 16) Beratung und Beschlussfassung über den Einsatz von Schulassistenten an der Volksschule im Ausmaß von 21 Wochenstunden für das Schuljahr 2026/2027

Derzeit wird in der Volksschule ein Kind von einer Schulassistentin mit 23 Wochenstunden betreut. Für das Schuljahr 2026/2027 wurden nur mehr 21 Wochenstunden genehmigt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Einsatz von Schulassistenten im Ausmaß von 21 Wochenstunden an der Volksschule Grafendorf für das Schuljahr 2026/2027.

Zu Pkt. 17) Beratung und Beschlussfassung über Inklusionsmaßnahmen bei erhöhtem Unterstützungsbedarf im Kindergarten Gaimberg für das Kinderbetreuungsjahr 2026/2027 (Installation von Stützstunden im Ausmaß von 20 Wochenstunden)

Von der Kindergartenleitung wurde in der „Schmetterlingsgruppe“ erhöhter Unterstützungsbedarf festgestellt und Inklusionsmaßnahmen für notwendig erachtet.

Eine diesbezüglich erforderliche Situationsanalyse wurde ausgearbeitet und von der Fachberaterin für Inklusion befürwortet. Sie hat bestätigt, dass eine außergewöhnlich belastende Gruppensituation vorliegt und die Inklusion aller in der Gruppe betreuten Kinder sowie der Bildungs- und Erziehungsauftrag nur mit Stützstunden möglich ist und daher der Personalstand durch 20 Stützstunden pro Woche für das Kinderbetreuungsjahr 2026/2027 zu verstärken ist. Eine Förderzusage vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, liegt noch nicht vor.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Kindergartenpädagogin Carina Wallner das Kindergartenteam mit Ende des Kindergartenjahres verlassen wird und Frau Isabel Weiler (derzeit als Assistenzkraft angestellt) als pädagogische Fachkraft die Gruppe übernehmen wird. Die jetzige Stützkraft Stefanie Senfter wird die frei werdende Assistenzstelle besetzen.

Als neue Stützkraft hat sich Frau Ines Kalser aus Oberlienz beworben, die bereits als Schulassistentin in unserer Volksschule und zuletzt in der Volksschule Oberlienz tätig war. Es hat auch Gespräche mit einer Gaimberger Interessentin gegeben, die letztlich allerdings abgesagt hat.

Beschluss

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Inklusionsmaßnahmen für das Kinderbetreuungsjahr 2026/2027 gemäß durchgeführter Situationsanalyse und Empfehlung der Fachberaterin für Inklusion sowie die Verstärkung des Personalstandes durch 20 Stützstunden pro Woche. Für die Anstellung einer Stützkraft ist die Genehmigung der Stützstunden Voraussetzung.

Zu Pkt. 18) Personalangelegenheiten

Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig für die Dauer der Beratung und allfällige Beschlussfassung über gegenständlichen Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen.

Der wesentliche Verlauf der Beratungen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse sind in einer gesonderten Niederschrift festgehalten. Die Einsichtnahme in diese ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt (§ 46 Abs. 3 und 5 TGO 2001).

Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses der Kindergartenpädagogin Carina Wallner

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zwischen der Gemeinde Gaimberg und der Dienstnehmerin Frau Carina Wallner auf ihren eigenen Wunsch mit Wirksamkeit vom 31.08.2026.

Dienstvertragsänderung - Assistenzkraft Isabel Weiler

Der Gemeinderat beschließt, Frau Isabel Weiler ab 01.09.2026 als pädagogische Fachkraft im Kindergarten Gaimberg anzustellen. Die Einstufung erfolgt im Entlohnungsschema ki, Entlohnungsgruppe ki2. Gleichzeitig wird das Beschäftigungsausmaß von derzeit 25 auf 36 Wochenstunden, das sind 90 % der Vollbeschäftigung, erhöht. Die Wochen-dienstzeit setzt sich aus der Zeit für die Kinderbetreuung (31,5 Wochenstunden) und der Zeit für die Vor- und Nachbereitung (4,5 Wochenstunden) zusammen.

Dienstvertragsänderung - Stützkraft Stefanie Senfter

Der Gemeinderat beschließt folgende Dienstvertragsänderungen für die Dienstnehmerin Frau Stefanie Senfter:

- mit Wirksamkeit vom 11.07.2026

Zusätzliche Anstellung als Raumpflegerin (Urlaubsvertretung) in der Volksschule mit einem Beschäftigungsausmaß von 3,75 Stunden pro Woche befristet bis 13.09.2026.

- mit Wirksamkeit vom 14.09.2026

Verlängerung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit; Anstellung als Assistenzkraft im Kindergarten Gaimberg (27 Wochenstunden); Beaufsichtigung der Schulbuskinder in der Volksschule (3,75 Wochenstunden); Einstufung Entlohnungsschema Ak, Entlohnungsgruppe Ak2; Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von 26,25 auf 30,75 Wochenstunden;

Die Beaufsichtigung der Schulbuskinder im Ausmaß von 3,75 Wochenstunden wird bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027, das ist bis zum 09.07.2027 befristet.

Anstellung einer Stützkraft für den Kindergarten Gaimberg

Beschlussfassung über das Abstimmungsverfahren

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 45 Abs. 5 TGO 2001 offen über die nachfolgende Stellenbesetzung abzustimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, Frau Ines Kalser, wohnhaft in 9903 Oberlienz, ab 14.09.2026 befristet für das Kinderbetreuungsjahr 2026/2027, das ist bis zum Ablauf des 12.09.2027, bei der Gemeinde Gaimberg als Stützkraft im Kindergarten Gaimberg anzustellen. Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (G-VBG 2012), Entlohnungsschema Ak, Entlohnungsgruppe Ak2, mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden, das sind 50 % der Vollbeschäftigung.

Dienstvertragsänderung - Schulassistentin Birgit Unterrainer

Der Gemeinderat beschließt die Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes der Schulassistentin Frau Birgit Unterrainer ab dem Schuljahr 2026/2027 (ab 14.09.2026) von derzeit 23 auf 21 Wochenstunden. Einstufung: Entlohnungsschema Ak, Entlohnungsgruppe Ak2.

Dienstvertragsänderung - Raumpflegerin Margit Jeller

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes der Raumpflegerin Frau Margit Jeller ab 01.08.2026 von derzeit 22,5 auf 25 Wochenstunden. Die zusätzlichen 2,5 Wochenstunden sind für die Reinigung des neuen Musikprobelokals vorgesehen, wobei die Hälfte dieser Personalkosten vereinbarungsgemäß von der Musikkapelle übernommen werden.

Zu Pkt. 19) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Fam. Miriam und Florian Klaunzer, 9905 Gaimberg, um Schulwechsel ihrer Tochter Amalia Klaunzer in die Volksschule Lienz-Nord ab dem Schuljahr 2026/2027 (sprengelfremder Schulbesuch)

Die Familie Miriam und Florian Klaunzer hat aus persönlichen Gründen um Schulsprengelwechsel ihrer Tochter Amalia Klaunzer aus dem Schulsprengel der Volksschule Grafendorf für die Absolvierung des weiteren Volksschulbesuches in der Volksschule Lienz-Nord (2. Klasse) ab dem Schuljahr 2026/2027 angesucht.

Bgm. Bernhard Webhofer bringt vor, dass es in gegenständlicher Angelegenheit zig Telefonate zwischen Volksschuldirektorin, Schulpsychologin, Schulinspektorin, Lehrkräften und ihm gegeben habe. Ihm wurde beispielsweise erklärt, dass der Schulstandort in Gaimberg den Nachteil habe, dass in unmittelbarer Nähe (in Lienz) eine attraktivere Schule bestehe. Dies möchte er so jedoch nicht stehen lassen und könne dies nicht bejahen.

Laut schriftlicher Mitteilung der VSD Maria Thor-Frank sei die Entscheidung der Familie Klaunzer eine Überraschung für sie gewesen. Für sie bleibe der einzig nachvollziehbare Grund für den Schulwechsel der Personalmangel, mit dem die meisten kleineren Volksschulen landauf und landab in ganz Tirol momentan zu kämpfen hätten. Größere Schulen, wie die Volksschule Lienz-Nord, hätten grundsätzlich mehr Ressourcen zur Verfügung, oft mehr Kinder in den Klassen mit erhöhter Familienbeihilfe oder Pflegestufe und somit mehr Schulassistenten, die variabel eingesetzt werden könne.

Grundsätzlich sollte überlegt werden, wie in Zukunft mit solchen Ansuchen umgegangen werden soll. Eine gemeinsame Aussprache sei im Herbst geplant, bestätigt der Bürgermeister.

Von Seiten der Stadtgemeinde Lienz kann gemäß Mitteilung vom 08.07.2026 dem beantragten Schulbesuch zugestimmt werden, wenn sich die Gemeinde Gaimberg als Wohnsitzgemeinde der Schülerin Amalia Klaunzer gegenüber der Stadtgemeinde Lienz bereit erklärt, die Schulerhaltsbeiträge und die anteiligen Kosten für die schulische Tagesbetreuung sowie im Bedarfsfall auch die Personalkosten für den Einsatz einer allenfalls erforderlichen Schulassistentin für die gesamte Dauer des Besuches der Volksschule Lienz-Nord zu übernehmen.

Nach Abschluss einer regen Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig wie folgt:

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der beantragten Aussprengelung der Schülerin Amalia Klaunzer aus dem Schulsprengel der Volksschule Grafendorf für die Absolvierung des Volksschulbesuches in der Volksschule Lienz-Nord ab dem Schuljahr 2026/2027 zu und erklärt sich gegenüber der Stadtgemeinde Lienz bereit,

- a) den mit dem Besuch der Volksschule Lienz-Nord verbundenen wertgesicherten reduzierten Pauschal-Schulerhaltsbeitrag (derzeit jährlich ca. € 162,00 pro SchülerIn) und
- b) den Anteil der Gemeinde Gaimberg für die schulische Tagesbetreuung sowie
- c) im Bedarfsfall auch die Personalkosten für den Einsatz einer allenfalls erforderlichen Schulassistentin

für die gesamte Dauer des Schulbesuches der Volksschule Lienz-Nord zu übernehmen.

Zu Pkt. 20) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Frau Stefanie Winkler, 9900 Lienz, um Schulwechsel ihrer Tochter Marie Steiner in die Volksschule Grafendorf ab dem Schuljahr 2026/2027 (sprengelfremder Schulbesuch)

Frau Stefanie Winkler, wohnhaft in Lienz, hat um Aufnahme ihrer Tochter Marie Steiner in die Volksschule Grafendorf als sprengelfremde Schülerin ab dem Schuljahr 2026/2027 für die gesamte Dauer des Volksschulbesuches angesucht. Frau Winkler begründet ihr Ansuchen damit, dass Marie das soziale Umfeld der Wunschschule durch den Besuch des Kindergartens in Gaimberg durch vier Jahre hindurch bereits kenne. Zudem bestehe für ihr Kind eine verlässliche Betreuungsmöglichkeit durch Familienangehörige, die in Gaimberg wohnen und im Alltag eine wichtige Unterstützung für sie und ihr Kind darstellen.

Die Stadtgemeinde Lienz als Schulerhalterin der Lienzner Volksschulen hat bereits die Zustimmung zur Einschulung der Schülerin Marie Steiner in die Volksschule Grafendorf anstelle der Volksschule Lienz-Süd erteilt und würde den Pauschalschulerhaltsbeitrag (= reduzierter Schulerhaltsbeitrag gemäß Stadtratsbeschluss vom 07.02.2008 mit jährlicher Indexanpassung), und im Bedarfsfall die Personalkosten für den Einsatz einer allenfalls erforderlichen Schulassistentin sowie den Gemeindeanteil für die schulische Tagesbetreuung für die gesamte Dauer des Besuches der Volksschule Grafendorf übernehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig, dass die Schülerin Marie Steiner, wohnhaft in Lienz, ab dem Schuljahr 2026/2027 die Volksschule Grafendorf als sprengelfremde Schülerin besuchen kann. Die Stadtgemeinde Lienz als Wohnsitzgemeinde und Schulerhalterin der Lienzner Volksschulen hat der beantragten Aussprengelung der Schülerin Marie Steiner zugestimmt und übernimmt den mit dem Besuch der Volksschule Grafendorf verbundenen wertgesicherten reduzierten Pauschal-Schulerhaltsbeitrag (derzeit jährlich ca. € 162,00 pro SchülerIn), weiters den Anteil der Stadtgemeinde Lienz für eine allfällige schulische Tagesbetreuung sowie im Bedarfsfall die Personalkosten für den Einsatz einer allenfalls erforderlichen Schulassistentin für die gesamte Dauer des Schulbesuches in der Volksschule Grafendorf.

Zu Pkt. 21) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Spielplatzes und der Terrasse beim Kindergarten Gaimberg (Finanzierung, Auftragsvergabe)

Die Terrasse beim Kindergarten und einige Spielgeräte beim Kindertgartenspielfplatz sind schon seit längerer Zeit baufällig. Die Terrasse wurde teilweise saniert (Übergangslösung) und die kaputten Spielgeräte entfernt. Der Bauausschuss hat sich mit der Angelegenheit bereits eingehend befasst.

Für die Sanierung der Terrasse liegen folgende Varianten bzw. Angebote vor:

1. Fa. Staller Fliesenverlegung OG – Betonplatten
Angebot € 5.570,50 brutto (10 % Nachlass und 3 % Skonto)
2. Fa. Suntinger und Wallner GmbH – Terrassenboden (Dielen) mit Unterkonstruktion
Angebot € 8.374,80 brutto
3. Fa. Obi GmbH – Terrassendielen (Kovalex)
Angebot (nur Material) € 7.000,-- brutto
4. Fa. Holzbau Duregger – Terrassendielen mit Unterkonstruktion
Angebot € 13.965,90 brutto

Es gab auch die Anregung, die Terrasse mit Fallschutzplatten auszulegen. Diese Variante hat sich jedoch als dreimal teurer herausgestellt.

Beschluss

Gemäß Beschlussempfehlung des Bauausschusses vom 19.05.2026 beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Terrasse beim Kindergarten mit Betonplatten zu erneuern und dafür die Firma Staller Fliesenverlegung OG zu einem Angebotspreis von € 4.642,08 netto (abzgl. 10 % Nachlass und 3 % Skonto) zu beauftragen.

Für die Erneuerung des Spielplatzes wurden folgende Angebote eingeholt:

1. Fa. Lanz Naturspiele GmbH - Angebot € 18.344,40 brutto
2. Kollnig Raimund - Angebot € 13.488,00 brutto
(mit bauseitiger Beistellung eines Gemeindearbeiters im Ausmaß von 40 Stunden)

GR Raimund Kollnig erklärt sich vor Beschlussfassung für befangen.

Beschluss

Gemäß Beschlussempfehlung des Bauausschusses vom 19.05.2026 beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Auftrag für die Sanierung des Kindertgartenspielfplatzes an Herrn Raimund Kollnig zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 11.240,00 netto mit bauseitiger Beistellung eines Gemeindearbeiters im Ausmaß von 40 Stunden.

Für die Sanierung/Erneuerung der Terrasse und Spielplatz beim Kindergarten sind im Voranschlag 2026 lediglich € 12.000,-- vorgesehen. Die Finanzierung der obigen Bauvorhaben soll dennoch zur Gänze aus dem ordentlichen Haushalt der Gemeinde erfolgen. Für Sanierungen im Außenbereich von Kindergärten gibt es leider keine Landesförderungen.

Zu Pkt. 22) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Retentionsbeckens auf Gst. 409 KG Untergaimberg - Oberflächenwasserkanal Zetttersfeldstraße (Finanzierung und Auftragsvergabe)

Der Bürgermeister verweist auf die Bauausschusssitzung vom 19.05.2026, bei der dieser Tagesordnungspunkt bereits eingehend behandelt worden ist.

Beim Retentionsbecken wurden inzwischen die Bäume und Sträucher entfernt. Der Kaufvertrag für den Grundzukauf für den Erschließungsweg zum Versickerungsbecken ist unterschrieben und der Kaufpreis bereits überwiesen.

Der Bescheid der BH Lienz für das wasserrechtliche Wiederverleihungs- und naturschutzrechtliche Verfahren liegt vor. Mit den Sanierungsarbeiten darf aufgrund der Hauptbrutzeit der meisten Vogelarten allerdings erst nach dem 15. August 2026 begonnen werden.

Die Kostenschätzung für das Projekt Sanierung Retentionsbecken Zetttersfeldstraße (Baukosten, Eigenleistung, Grundzukauf, Vertragserrichtung usw.) beläuft sich auf € 75.600,00. Diese Kosten sind im Voranschlag 2026 budgetiert. Aufgrund der Einbringung beträchtlicher Eigenleistung durch das Baubezirksamt Lienz hat sich das Bauvorhaben in finanzieller Hinsicht positiv entwickelt. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen: Bedarfszuweisung Land: € 20.000,00; Beitrag BBA Lienz/Landesstraßenverwaltung: € 28.000,00 (Eigenleistung und Bauaufsicht); Beitrag Lienzer Bergbahnen AG: € 20.050,00; ordentlicher Haushalt Gemeinde: € 7.550,00.

Mittlerweile wurden für die Material- und Gerätekosten Angebote von den Firmen Gebr. Dietrich GmbH, Webhofer Transporte sowie Wibmer Erdbewegung-Steinbruch-Schotter GmbH eingeholt.

Laut vorliegendem Preisspiegel, der vom Bauausschussobmann Christian Ranacher ausgearbeitet wurde, ist die Firma Gebr. Dietrich GmbH Billigstbieter (Angebotssumme € 20.517,24 brutto).

Beschluss

Der Gemeinderat Gaimberg beschließt einstimmig, die Firma Gebr. Dietrich GmbH, 9906 Lavant, für die Materiallieferung und Beistellung der Geräte für die Sanierung des Retentionsbeckens zu beauftragen (Auftragssumme: € 20.517,24 brutto).

Folgender Finanzierungsplan wird einstimmig beschlossen: Bedarfszuweisung Land: € 20.000,00; Beitrag Baubezirksamt/Landesstraßenverwaltung: € 28.000,00 (durch Eigenleistung); Beitrag Lienzer Bergbahnen AG: € 20.050,00; ordentlicher Haushalt Gemeinde: € 7.550,00.

Zu Pkt. 24) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung von diversen Einrichtungsgegenständen für das neue Musikprobelokal (Kästen, Tische, Hocker, Akustikdecke)

Der Bürgermeister zeigt sich erfreut darüber, dass sich die Baukosten für das neue Musikprobelokal günstig entwickelt haben. Der beschlossene Kostenrahmen von € 1.150.000,00 kann eingehalten werden. Die tatsächlichen Baukosten werden sich schlussendlich bei rd. € 1.050.000,00 einpendeln. Das bedeutet nicht nur eine Einsparung von € 100.000,00 sondern folglich auch ein geringerer Fremdfinanzierungsbedarf.

Gemäß Finanzierungsplan ist ein Beitrag der Musikkapelle von € 50.000,00 vorgesehen. Bis dato hat die Musikkapelle Kosten von rd. 37.000,00 für die Einrichtung übernommen. Von der Tischlerei Großlercher Andreas sind Rechnungen in der Höhe von zusammen € 12.192,00 für diverse Einrichtungsgegenstände, die von der Musikkapelle direkt vergeben wurden, noch offen. Es handelt sich hier um die Tische und Hocker für den Aufenthaltsraum und zusätzliche Kästen für Schlagzeug und Noten im Proberaum.

Nach einer längeren Diskussion kommt der Gemeinderat mehrheitlich zum Entschluss, die gesamten noch offenen Rechnungen der Tischlerei Großlercher zu übernehmen, da der Budgetrahmen für das Musikprobelokal erfreulicherweise nicht nur eingehalten sondern mehr noch unterschritten wurde. Der geringere Finanzierungsbedarf soll letztlich auch der Musikkapelle zugutekommen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen, die Kosten von € 12.192,00 für den restlichen Teil der Einrichtung (Tische/Hocker Aufenthaltsraum; zusätzliche Kästen im Proberaum) zu übernehmen.

Zu Pkt. 25) Beratung und Beschlussfassung über die Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für das Ortsgebiet von Gaimberg

Der Bürgermeister informiert, dass Herr Ing. Helmut Hirschhuber vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter-Hirschhuber zu einer Besprechung in die Gemeinde Gaimberg eingeladen wurde. Eine Grundlagenerhebung mit Erstbeurteilung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung mit Ortsaugenschein und Erstellung eines Berichts (30er Zone für das gesamte Ortsgebiet) können zu einer Pauschale von rd. € 1.500,-- angeboten werden.

Bgm. Bernhard Webhofer schlägt vor, nur die Ortsteile Postleite, Wartschensiedlung und die Zufahrtsstraßen in Obergaimberg einer Prüfung bzw. Bestandserhebung zu unterziehen.

GV Franz Kollnig vertritt den Standpunkt, dass eine Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß Antrag des Ausschusses für Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit in Auftrag gegeben werden soll.

Beschluss

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig (gemäß Antrag des Ausschusses für Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit), das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter-Hirschhuber für die Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für das gesamte Gemeindegebiet von Gaimberg – mit Ausnahme der Zetttersfeldstraße und der Faschingalmstraße – zu beauftragen. Die Kosten dafür betragen rd. € 1.500,--.

Zu Pkt. 26) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg - Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte u. Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates

Ausgaben der GG-Agrargemeinschaft

Der Substanzverwalter erläutert die Ausgaben bzw. Zahlungsaufträge, die seit dem 26.03.2026 angefallen sind und beantragt deren Genehmigung.

Die Kosten den Amtstierarztes für die Blutabnahme bzw. Impfung von Ziegen in der Höhe von € 60,-- wird hinterfragt. Es wird gemutmaßt, dass es sich hier um Tiere von Nichtmitgliedern der Agrargemeinschaft handle.

SV Bernhard Webhofer wird die Angelegenheit abklären.

GV Franz Kollnig zeigt sich verwundert, warum auf Kosten der Agrargemeinschaft ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden müsse, wenn es zwischen Jägern diverse Streitereien bei der Jagdausübung gibt. Dies könne nicht auf Kosten der Allgemeinheit gehen.

GV Franz Kollnig stellt die Frage in den Raum, warum der Substanzverwalter ohne Gemeinderatsbeschluss um mehrere Tausend Euro Aufträge vergeben könne, wenn es für 50 fm Holzschlägerung für den Eigenbedarf eines Agrarmitgliedes einen Agrarausschuss- und einen Gemeinderatsbeschluss benötige?

Substanzverwalter Bernhard Webhofer verweist in diesem Zusammenhang auf die von Herrn Kollnig bereits eingebrachten Aufsichtsbeschwerden gegen ihn als Bürgermeister der Gemeinde Gaimberg als auch als Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg. Es handle sich um laufende Verfahren - man werde sehen, was letztendlich herauskommt.

Nach Abschluss einer teils hitzigen Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Substanzverwalters wie folgt:

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich mit 7 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme u. 3 Stimmenthaltung Ausgaben bzw. Zahlungsaufträge der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg in der Höhe von insgesamt € 29.945,53.

Vize-Bgm. Norbert Duregger äußert seinen Unmut und lässt wissen, dass er aufgrund persönlicher Beleidigungen auf die bei der GR-Sitzung am 26.03.2026 beschlossenen Aufwandsentschädigung für die Mithilfe bei der Schafbehirtung in der Gaimberger Alm verzichtet. Er werde sein Grsgeld ordnungsgemäß bezahlen und versichert, dass seinerseits keinerlei Unterstützung mehr bei der Schafbehirtung zu erwarten sei.

Zu Pkt. 27) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass nachstehende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und auch Beschlüsse gefasst werden können.

a) Einladung zum Besuch des Festgottesdienstes am 15. August (Hoher Frauentag)

Bisher war es üblich, dass der Bürgermeister alljährlich die Mitglieder des Gemeinderates zur Teilnahme am Festgottesdienst in der Pfarrkirche Grafendorf am Hohen Frauentag eingeladen hat. Bgm. Bernhard Webhofer stellt die Sinnhaftigkeit dieser Vorgangsweise in Frage und schlägt daher vor, künftig keine eigene Einladung mehr an die Gemeindemandatäre zu versenden.

Der Gemeinderat ist mit der Vorgehensweise einverstanden.

b) Subventionsansuchen Frauenzentrum Osttirol

Im Jahr 2025 konnten wieder viele Frauen und Mädchen – auch aus der Gemeinde Gaimberg – die Unterstützung und Beratung/Begleitung des Frauenzentrums Osttirol in Anspruch nehmen. Das Frauenzentrum Osttirol hat daher um eine Förderung für das Jahr 2025 angesucht.

Beschluss

Der Gemeinderat lehnt eine Förderung einstimmig ab.

c) Auflösung Sparkonto Lienzer Sparkasse

Die Lienzer Sparkasse AG hat mitgeteilt, dass die Führung eines Sparkontos ohne bestehendes Girokonto künftig nicht mehr möglich ist. Folglich muss das Sparkonto bei der Lienzer Sparkasse aufgelöst werden. Es wurden zwei Alternativangebote von anderen Banken eingeholt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (1 Gegenstimme), das Angebot der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG anzunehmen und nach Eröffnung des Sparkontos bei der RLB das bestehende Guthaben in der Höhe von € 8.430,03 auf das neue Konto umzubuchen.

d) Antrag auf Nachlass der Kanalbenützungsgebühr – Heimo Ressler, Wartschenbachweg 8

Herr Ressler hat mitgeteilt, dass er bei seiner Gartenleitung in der Nacht vom 16. bis 17.04.2026 ein Rohrbruch hatte (Muffe ausgezogen) und ca. 18 m³ Wasser verloren gingen. Er hat um Erlass der Kanalgebühr für diese Wassermenge gebeten.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Nachlass der Kanalgebühr für Herrn Heimo Ressler im Ausmaß von 18 m³ Wasserverbrauch (Gartenwasser) bei der nächsten Wasser- und Kanalgebührenvorschreibung für das 1. Halbjahr 2026.

e) Gemeinde-Mulcher

Der Vorsitzende bringt vor, dass der Mulcher früher vom Gemeindearbeiter Michael Tiefnig bedient wurde. Michael Tiefnig könnte auch künftig, jedoch über den Maschinenring, mit dem Mulcher fahren. Kosten für Traktor + 1 Mann: € 60,50 pro Stunde. Herr Florian Haidenberger, vulgo Goscht, aus Oberdrum verlangt für Mulcherarbeiten einen Stundensatz von € 85,00.

GR Raimund Kollnig hat angeboten, den Mulcher eventuell von der Gemeinde abzukaufen und zu einem Pauschalpreis die Faschingalmstraße zu mulchen.

Die nachfolgende kurze Diskussion hat zu keinem Ergebnis geführt.

f) Anfrage GR Gernot Ladner

GR Gernot Ladner fragt nach, ob die Gemeinde-Einsatzleitung nach der Abmeldung des Mitgliedes Matthias Hauser noch handlungsfähig ist?

Der Bürgermeister beteuert, dass noch keine Abmeldung von Herrn Hauser vorliege und daher stelle sich diese Frage für ihn nicht.

GV Franz Kollnig: „Was soll man sich denken, wenn der Bürgermeister gegen Gemeindebürger, die sich in der Gemeinde ehrenamtlich engagieren, wegen diverser Anfragen oder Aussagen mit dem Rechtsanwalt droht?“

g) Anfrage GV Franz Kollnig

GV Franz Kollnig fragt nach, wie es mit den Baugründen im Bereich der Postleite weitergehe?

Der Bürgermeister klärt auf, dass die Besitzverhältnisse nach dem Ableben des Herrn Franz Moser noch nicht geklärt sind. Grundsätzlich sei eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. eine Widmung möglich. Da der Bereich im Einzugsgebiet des Kalserbaches einliegt (Gelbe und teilweise Rote Gefahrenzone Wildbach), wurde eine Stellungnahme bei der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, angefordert. Ob die gegenständlichen Grundstücke an einen sozialen Wohnbauträger oder privat (Vertragsraumplanung!) veräußert werden, ist bislang noch nicht bekannt.

Nachdem sich keiner mehr zu Wort meldet, bedankt sich der Bürgermeister für die Mitberatung und schließt die Sitzung um 21.40 Uhr.

Fertigung gem. § 46 Abs. 4 TGO 2001

Der Bürgermeister:
Webhofer Bernhard e.h.

Der Schriftführer:
AL Tiefnig Christian e.h.

Zwei weitere Gemeinderäte:
Bgm.-Stv. Duregger Norbert e.h.
GV Kollnig Franz e.h.